



## Statuten

### 1 Name, Sitz

Das Forum Fraubrunnen ist eine politische Gruppierung, organisiert als Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Fraubrunnen.

### 2 Zweck, Ziele

Das Forum Fraubrunnen:

- <sup>1</sup> Will als politische Partei in sämtlichen Gemeindeangelegenheiten mitarbeiten, ohne einer kantonalen oder schweizerischen Partei verpflichtet zu sein.
- <sup>2</sup> Trägt bei zur Meinungsbildung in der Öffentlichkeit und fördert so das Interesse am politischen Geschehen in der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Erleichtert es Bürgerinnen und Bürgern, in den Behörden der Gemeinde Einsitz zu nehmen.
- <sup>4</sup> Setzt sich ein für die Erhaltung und Hebung der Lebensqualität an unserem Wohnort und in dessen Umgebung, indem es insbesondere soziale, ökologische und kulturelle Anliegen vertritt.
- <sup>5</sup> Ist aktiv in den acht Dörfern Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Zauggenried, die seit 2014 die Gemeinde Fraubrunnen bilden.
- <sup>6</sup> Strebt in gemeindeüberschreitenden Angelegenheiten eine zweckmässige regionale Zusammenarbeit an.

### 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fraubrunnen offen, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Der Beitritt ist jederzeit möglich durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied.
- <sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an die Präsidentin / den Präsidenten erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr verbleibt dem Verein.
- <sup>3</sup> Mitglieder, welche in schwerer Weise gegen die Interessen des Forum Fraubrunnen verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im Rekursfall entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

### 4 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung.
  - Der Vorstand.
  - Die Rechnungsrevisorin / der Rechnungsrevisor.
- <sup>2</sup> Für die Behandlung von besonderen Fragen oder Geschäften können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

### 5 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Mal jährlich – elektronisch per Mail oder papieren per Brief – einberufen oder wenn dies ein Mitglied schriftlich verlangt. In beiden Fällen muss eine Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ist vor allem Informations- und Meinungsbildungsforum. Sie hat zudem folgende Aufgaben:

- Stellungnahmen zu Traktanden der Gemeindeversammlung.
- Wahlvorschläge für Behördemitglieder von Fraubrunnen oder Stellungnahme zu solchen.
- Beschlüsse über Jahresrechnung, Mitgliederbeitrag und Voranschlag.
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisorin / des Rechnungsrevisors.
- Statutenänderungen.
- Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern gemäss 3.3.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäss 8.1.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

## **6 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 2 bis 8 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeinderats aus den Reihen des Forum Fraubrunnen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums.

<sup>5</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

<sup>6</sup> Der Vorstand nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindebehörden. Wenn irgend möglich unterbreitet er solche Wahlgeschäfte, rechtzeitig vor der Nomination, der Mitgliederversammlung, zu Beratung und Beschlussfassung, gemäss 5.3.

<sup>7</sup> Der Vorstand pflegt regelmässig den Kontakt mit Behördenmitgliedern, insbesondere mit denjenigen, die dem Forum Fraubrunnen angehören oder von diesem zur Wahl vorgeschlagen wurden.

<sup>8</sup> Die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres durch den Vorstand bestimmtes Mitglied vertreten das Forum Fraubrunnen gegenüber Dritten und sind zu zweit unterschriftsberechtigt.

<sup>9</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

## **7 Finanzen**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Forum Fraubrunnen bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **8 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Institution der Gemeinde Fraubrunnen überlassen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. März 1992 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wurden seither von der Mitgliederversammlung geändert am 5. Dezember 1994, am 25. November 2003, am 24. Mai 2012 und am 28. Mai 2015.

Fraubrunnen, den 28. Mai 2015  
Forum Fraubrunnen

Regula Furrer Giezendanner, Präsidentin  
Claus Widmer, Mitglied des Vorstandes